

Hauptsatzung der Gemeinde Ladbergen

Inhalt

Hauptsatzung der Gemeinde Ladbergen	1
§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet	1
§ 2 Wappen, Flagge, Siegel.....	2
§ 3 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates	2
§ 4 Unterrichtung der Einwohner	2
§ 5 Anregungen und Beschwerden	3
§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder	4
§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen	4
§ 8 Ausschüsse.....	4
§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz.....	4
§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften	6
§ 11 Bürgermeister.....	6
§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen.....	6
§ 13 Inkrafttreten	7
Bekanntmachungsanordnung	8

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618) hat der Rat der Gemeinde Ladbergen am 16.07.2026 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Aus Gründen der größeren Rechtssicherheit und besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Die Gemeinde Ladbergen wurde in einer Urkunde des Klosters Freckenhorst aus der Zeit um 950 erstmalig erwähnt. Das Gemeindegebiet umfasst 5.235 ha.

§ 2 Wappen, Flagge, Siegel

1. Der Gemeinde ist mit Urkunde des Innenministers vom 26.04.1950 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

Unter einem roten Schildhaupt mit zwei goldenen Bienen, im silbernen Feld drei (2 : 1) rote Seerosenblätter.

2. Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Innenministers vom 30.05.1950 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge:

Die Flagge führt die Farben rot und weiß in der Anordnung rot-weiß-rot. Die breite weiße Bahn zeigt in ihrem oberen Teil das Gemeindewappen.

3. Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung begedruckten Siegel.

§ 3 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

1. In öffentlichen Sitzungen sind Bildaufnahmen zulässig, wenn sie die Ordnung der Sitzung nicht gefährden. Dieses Recht umfasst nicht die Anfertigung von Bildaufnahmen von Zuhörenden oder Verwaltungsbediensteten mit Ausnahme des Bürgermeisters und des allgemeinen Vertreters (§ 68 und § 69 GO NRW).
2. Über das Vorliegen einer Gefährdung der Ordnung der Sitzung entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
3. Über die Zulassung von Tonaufnahmen entscheidet der Bürgermeister oder seine Vertretung bei der Sitzungsleitung.
4. Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechende Anwendung.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweise im Internet oder in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt

werden.

3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

1. Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Ladbergen fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Ladbergen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Angelegenheiten, deren vollständige Erledigung durch schlichtes Verwaltungshandeln bereits erfolgt ist, sind nicht in den Rat einzubringen. Der Antragsteller ist über die Weiterleitung nach Satz 1 bzw. über die erfolgreiche Erledigung seines Begehrens nach Satz 2 zu unterrichten.
3. Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
 - a. weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.),
 - b. inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - c. den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - d. als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
4. Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Haupt-, Finanz-, Wirtschaftsförderungs- und Digitalausschuss.
5. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.

6. Dem Antragsteller kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
7. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Ladbergen“.
2. Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „Ratsmitglied“.

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

Eilentscheidungen des Hauptausschusses oder Dringlichkeitsentscheidungen des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

1. Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen.
3. Der Rat kann sich durch Ratsbeschluss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen.
2. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO.
3. Ratsmitglieder und sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles

auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf acht Sitzungen pro Jahr beschränkt.

4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a. Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz richtet sich nach § 6 EntschVO. Anlässlich der Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen sowie bei sonstiger mandatsbedingter Abwesenheit wird der Regelstundensatz grundsätzlich bis 17:00 Uhr gewährt.
 - b. Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c. Selbstständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d. Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger ist oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstauffalls eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung des Mandats werden erstattet. Minderjährige gelten in der Regel bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als betreuungsbedürftig.
5. Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates der Gemeinde Ladbergen eine Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO NRW erhalten, werden gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO NRW folgende Ausschüsse ausgenommen:
 - a. Planungs- und Bauausschuss
 - b. Umwelt- und Verkehrsausschuss
 - c. Gesellschafts-, Kultur- und Sportausschuss
 - d. Rechnungsprüfungsausschuss

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a. Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b. Verträge, die auf der Grundlage einer Vergabeentscheidung geschlossen werden.
 - c. Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt.
3. Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 11 Bürgermeister

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Ladbergen festgelegt.
2. Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
3. Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter www.ladbergen.de für die Dauer von mindestens sieben Tagen vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Ladbergen am Rathaus, Jahnstraße 5, 49549 Ladbergen hingewiesen. Die Bekanntmachung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.
2. Abweichend von Abs. 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen nach dem BauGB an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Ladbergen am Rathaus, Jahnstraße 5, 49549 Ladbergen. Nachrichtlich werden die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet auf der Internetseite www.ladbergen.de bereitgestellt.

3. Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Ladbergen am Rathaus, Jahnstraße 5, 49549 Ladbergen. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 11.03.2010 außer Kraft.

Ladbergen, den 20.07.2026

gez.
Torsten Buller Der
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen.

§ 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW lautet wie folgt:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Ladbergen, den 20.07.2026

Torsten Buller
Der Bürgermeister